

## De-minimis-Bescheinigung

gemäß Verordnung (EU) 2023/2831

für das Unternehmen

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro pro Unternehmen. Zudem besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach den folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor<sup>3</sup> in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei und Aquakultursektor<sup>4</sup> in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen) und

Erhält ein Unternehmen/Unternehmensverbund i.S.v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 („ein einziges Unternehmen“) neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fisch-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für *ein einziges Unternehmen* in einem Zeitraum von drei Jahren insgesamt 300.000 Euro.

Den Angaben in Ihrer De-minimis-Erklärung zufolge wurden in Ihrem Unternehmen/Unternehmensverbund i.S.v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 („ein einziges Unternehmen“) in einem Zeitraum von drei Jahren folgende Allgemeine-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen gewährt:

lfd. Nr.	Projektteilnehmer/-partner und ggf. Unternehmen des Verbundes	Beihilfegeber	De-minimis-Beihilfen*	
1			<input type="checkbox"/> Allgemein	<input type="checkbox"/> Agrar
			<input type="checkbox"/> Fisch	
2			<input type="checkbox"/> Allgemein	<input type="checkbox"/> Agrar
			<input type="checkbox"/> Fisch	
3			<input type="checkbox"/> Allgemein	<input type="checkbox"/> Agrar
			<input type="checkbox"/> Fisch	
4			<input type="checkbox"/> Allgemein	<input type="checkbox"/> Agrar
			<input type="checkbox"/> Fisch	

zu lfd. Nr.	Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag	Aktenzeichen	Form der Beihilfe**	Beihilfewert in Euro
1				
2				
3				
4				

Hinweise:

\* Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt.

\*\* zum Beispiel: Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft

<sup>1</sup> Amtsblatt der EU L 2023/2831, 15.12.2023.

<sup>2</sup> Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L, 2023/2391, 05.10.2023.

<sup>3</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024, Amtsblatt der EU L 2024/3118, 13.12.2024.

<sup>4</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L 2023/2391, 05.10.2023.

Nach Abzug Ihrer angegebenen De-minimis-Vorförderung verbleibt eine Fördermöglichkeit in  Euro.  
Höhe von

Ihren Angaben in der De-minimis-Erklärung zufolge werden die De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Ausgaben kumuliert.

Unter Berücksichtigung einer in Ihrer De-minimis-Erklärung angegebenen Förderung für dieselben förderfähigen Ausgaben mit einem

Subventionswert von  % verbleibt eine Restfördermöglichkeit von  % bezogen auf dieselben förderfähigen Ausgaben.

Die jetzt mit Vertrag/Vereinbarung über  erfolgte Bewilligung  
die Projektteilnahme vom

war daher zu kürzen auf  Euro

(Subventionswert  Euro)

konnte ungekürzt erfolgen mit  Euro

(Subventionswert  Euro)

### UNTERSCHRIFT DES PROJEKTRÄGERS (BEWILLIGUNGSSTELLE)

Ort, Datum

Unterschrift des Projektträgers (ggf. Stempel/ Dienstsiegel)

Name des Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)

### HINWEISE:

Diese Bescheinigung ist

- von Ihnen zehn Jahre nach letzter Auszahlung vom Unternehmen aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, behalten wir uns vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, alternativ den Vertrag zu kündigen und die Beihilfe zurückzufordern.

Die in der Bescheinigung ausgewiesenen Beihilfewerte sind bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen Ihres Unternehmens/ Unternehmensverbundes nach den folgenden Verordnungen zu berücksichtigen und anzugeben:

1. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 2023/2831, 15. Dezember 2023)
2. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013)
3. Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU L 190/45 vom 28. Juni 2014).